

# **Bebauungsplan „Sickinger Straße / Hauptstraße“**

**Ortsgemeinde Bann**

## **Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

**Ortsgemeinde Bann**

**Kaiserstraße 49**

**66849 Landstuhl**

Stand:

**Februar 2022**

Aufgestellt:

**LF  PLAN**

Im Heidefeld 3  
67688 Rodenbach  
Tel: 06374 / 9299019  
mail: lf-plan@t-online.de  
www.lf-plan.de

## INHALTSVERZEICHNIS

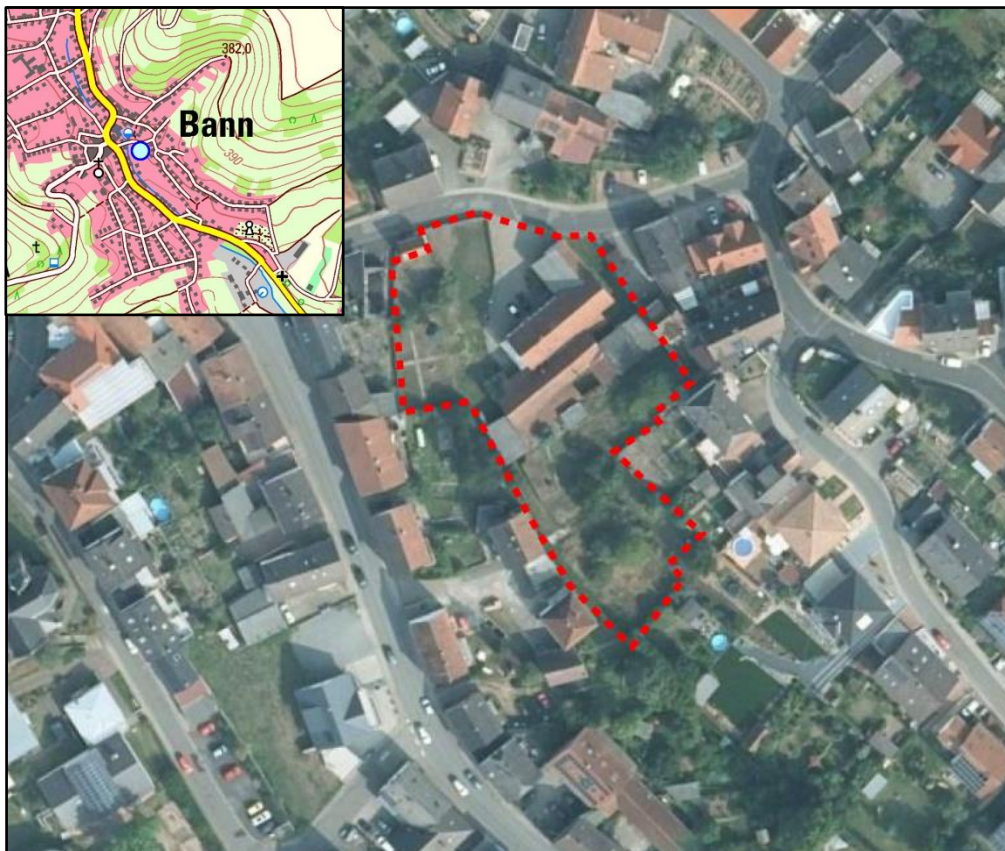
|       |                                                                                  |    |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Anlass und Aufgabenstellung .....                                                | 1  |
| 1.1   | Anlass .....                                                                     | 1  |
| 1.2   | Aufgabenstellung .....                                                           | 2  |
| 2     | Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes .....            | 4  |
| 2.1   | Geländebegehung .....                                                            | 4  |
| 2.2   | Charakterisierung des Untersuchungsgebietes .....                                | 6  |
| 2.2.1 | Schutzgebiete .....                                                              | 6  |
| 2.2.2 | Habitatpotenzial .....                                                           | 6  |
| 2.2.3 | Feststellung relevanter Artengruppen .....                                       | 9  |
| 3     | Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ..... | 9  |
| 3.1   | Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna .....                               | 9  |
| 3.2   | Prüfung der Zugriffsverbote für Fledermäuse .....                                | 11 |
| 3.3   | Prüfung der Zugriffsverbote für Reptilien .....                                  | 12 |
| 3.4   | Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen .....       | 13 |
| 4     | Fazit .....                                                                      | 14 |
| 5     | Quellen .....                                                                    | 16 |

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass

In der südlichen Ortslage der Ortsgemeinde Bann (Verbandsgemeinde Landstuhl) ist die Ausweisung des Bebauungsplans „Sickingen Straße / Hauptstraße“ vorgesehen. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Bau einer Tagespflegeeinrichtung, eines medizinischen Versorgungszentrums sowie eines Bereiches für barrierefreies Service-Wohnen. Hierfür erfolgt die Ausweisung des Plangebietes als Mischgebiet mit einer Fläche von rd. 4.040 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet stellt aktuell ein verlassenes und großflächiges Anwesen dar, das in der Vergangenheit als landwirtschaftlicher Betrieb genutzt wurde. Es setzt sich aus Wohn- und Nutzgebäuden (Stallungen und Lagerhallen) sowie aus ehemaligen Nutzgartenflächen, Obstwiesen sowie Ziergartenflächen zusammen.



**Abb. 1:** Lage des Bebauungsplanes (Quelle: LANIS, ohne Maßstab)

### Relevante Wirkfaktoren

Für die Realisierung des Vorhabens wird ein Großteil der Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes beansprucht und in eine andere Nutzung umgewandelt. Durch das Vorhaben werden verbrachte Grünflächen und Gehölzbestände (Obstbäume, Gebüschstrukturen) überplant und in ein Mischgebiet umgewandelt.

Um das Vorhaben zu realisieren, sind somit verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen können. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
  - erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen
  - Verlust von Gehölzbeständen

## Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
  - o Verlust von Nahrungs- und Lebensräumen durch die Überbauung von Grünflächen und Gehölzbeständen
  - o ggf. Verlust von Quartierstrukturen durch den Abriss von Gebäuden
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
  - o Auftreten von Reizen durch menschliche Aktivität

### Rechtliche Grundlagen

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

## 1.2 Aufgabenstellung

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhaben-gebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Hierfür wurden zunächst öffentlich zugängliche Quellen (z.B. ARTeFAKT, ArtenAnalyse, usw.) ausgewertet. Dabei werden für die betreffende Topografische Karte TK 6611 Hermersberg Tiere der Artengruppen Vögel, Fledermäuse (und weitere Säugetiere), Reptilien, Insekten und Amphibien ermittelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet jedoch lediglich einen kleinen Ausschnitt der Topografischen Karte umfasst.

Am 28.01.2022 erfolgte eine Ortsbegehung durch einen Mitarbeiter des Planungsbüros LF-Plan, um die vorhandenen Biototypen und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen zu

## Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

---

begutachten sowie mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand von Beobachtungen zu prüfen.

Aufgrund der gewonnenen Daten lässt sich mit Hilfe der Abschätzung des Habitatpotentials eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Ist dies der Fall, werden „allgemeine“ Maßnahmen festgelegt, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z.B. Bauzeitenbeschränkung).

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **Ablauf der Artenschutzprüfung**

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer überschlägigen Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind evtl. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

## 2 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

### 2.1 Geländebegehung

Das Plangebiet wird aus großflächigen Grünflächen und aus landwirtschaftlichen Anlagen und Wohngebäuden gebildet. Nach Norden hin an der Sickinger Straße liegt ein großflächiger und gepflasterter Hofbereich, der augenscheinlich sporadisch als Parkplatz genutzt wird. Dieser wird am Wohngebäude von einer aktuell brachliegenden Beetstruktur aufgelockert. Die Grünflächen nördlich der baulichen Anlagen setzen sich zusammen aus Brachen von Zier- und Nutzgartenbereichen. Diese stellen sich aktuell als verbrachte, wiesenartige und grasreiche Vegetationsflächen dar. Einzelne Betonpfosten westlich der Gebäude zeigen, dass der Nutzgarten in der Vergangenheit eingezäunt war. Eine zum Teil unfugte Mauer bildet die Grenze des Grundstücks zur Sickinger Straße.



**Abb. 2:** Sicht auf die verbrachte Gartenflächen im Norden des Plangebietes entlang der Sickinger Straße

Westlich des Nutzgartens fließt die Steinalb, die als stark begradigter und eingefasster Bachlauf zu charakterisieren ist. Das Vorkommen von einzelnen Distelpflanzen zeigt einen gewissen Nährstoffreichtum an. In diesem Bereich des Plangebietes stehen zwei ältere Obstbäume, die zum Teil starke Schadsymptome (Baumhöhlen, Bohrmehl) aufweisen.



**Abb. 3:** Sicht auf die Steinalb westlich des Plangebietes

Der rückwärtige Planungsbereich im Süden wird ebenfalls von verbrachten Grünflächen gebildet, wobei hier eine hohe Anzahl an Obstbäumen vorhanden ist. Die Grünflächen werden

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

durch Steinmauern und Böschungen strukturiert und in einzelne Teilbereiche aufgeteilt. Auch in diesem Bereich liegt eine fortgeschrittene Verbrachung vor und es kommen weitere Ruderalarten wie z.B. Goldrute (*Solidago canadensis*) und Berufskraut (*Erigeron annuus*) vor. Teile der Grünflächen wurden vermutlich auch als Nutzgarten bzw. als Streuobstgarten genutzt, wie anhand der Zaunpfosten aus Beton ersichtlich ist.



**Abb. 4 u. 5:** Sicht auf die rückwärtigen verbrachten Grünflächen samt Obstbaumbestand

Der Baumbestand wird von alten Obstbäumen, einer Esskastanie und einer Weißtanne gebildet, die ebenfalls starke Vitalitätsmängel aufweisen. Daneben sorgen etliche Brombeerbestände für eine weitere Strukturierung der Grünflächen.



**Abb. 6:** Sicht auf die Gebäude und eine Weißtanne

Östlich der baulichen Anlagen an der Grenze zum Grundstück mit der Parzellennummer 2002/3 liegt eine durchgewachsene Rasenfläche, die dem Anschein nach als Zufahrt zu den Lagerhallen fungierte.



**Abb. 7:** Als Zuwegung angelegte rasenartige Vegetationsfläche im Osten des Plangebietes

## **2.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes**

### **2.2.1 Schutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Pfälzerwald. Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald besteht der besondere Schutzzweck der Entwicklungszone darin, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO zu ermöglichen. Der Schutzzweck ist bei einer Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zu berücksichtigen.

Weder innerhalb des Geltungsbereichs noch im unmittelbaren Umfeld befinden sich Schutzgebiete nach EU-, Bundes- oder Landesrecht.

### **2.2.2 Habitatpotenzial**

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell planungsrelevanten Tierarten erfolgte über eine Abschätzung des Besiedlungspotenzials nach einer Analyse der vorhandenen Biotope mittels der Begehung, über die Anwendung der Datenbank ARTEFAKT<sup>1</sup> des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz und des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat).

Im folgenden Abschnitt wird die Potenzialabschätzung zum Vorkommen der ermittelten Artengruppen dargelegt.

#### **Vögel**

Grundsätzlich stellen Gehölzbestände für Vogelarten der Siedlungsbereiche geeignete Lebensräume dar. Das Plangebiet wird durch 12 Einzelbäume und relativ großflächige Brombeergebüsche strukturiert. Diese Gehölze können eine Bedeutung als pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und als Nahrungshabitat erlangen. Im Rahmen der Begehung konnte an einem Obstbaum im Süden des Plangebietes ein Vogelnest festgestellt werden. Ein weiteres Nest wurde an einer mit Efeu überwachsenen Ecke des Wohngebäudes lokalisiert. Neben dem Plangebiet stellen die Gartenflächen im Umfeld des Plangebietes zusätzliche Biotope für die lokale Avifauna dar. Insgesamt liegt hier ein Biotopkomplex vor, der als Nahrungsraum und Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Vogelwelt fungieren kann.

Des Weiteren können auch die vorhandenen Gebäudestrukturen potenzielle Niststätten für an Gebäude gebundene Vogelarten wie z.B. Gartenrotschwanz und Haussperling bilden.

Das Vorkommen von bodenbrütenden Arten wie z.B. der Feldlerche ist in diesem innerörtlichen Bereich auszuschließen.

Eine Eignung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Brutvogelarten ist dem Plangebiet aufgrund der Biotopstruktur und dem dörflich geprägten Standort nicht zu attestieren. Vielmehr ist nur mit dem Vorkommen von störungsunempfindlichen und allgemein vorkommenden Vogelarten wie Amsel, Meisenarten, Elster, Tauben usw. zu rechnen.

Das Planungsgebiet weist insgesamt günstige Voraussetzungen auf, als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat für Vogelarten der Gilde der Siedlungen mit Bindung an Gehölze und Gebäude zu dienen. Dies wird durch den Fund von Nestern im Gehölzbestand und an einem Gebäude grundsätzlich bestätigt.

---

1 [www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de)

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung****Abb. 8:** Vogelnester im Plangebiet

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Auflistung möglicher Vogelarten, welche das Plangebiet und die nähere Umgebung als Nisthabitate nutzen können.

**Tabelle 1:** Potenziell im Plangebiet vorkommende Vogelarten  
(Arten gem. TK 6611 Hermersberg und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

| Artenspektrum    | RL RLP | RL D | Bestandstrend | Schutz | Pot. Nutzung des Plangebietes |
|------------------|--------|------|---------------|--------|-------------------------------|
| Amsel*           |        |      | o             | §      | Nahrung                       |
| Bachstelze       |        |      | o             | §      | (Nahrung)                     |
| Blaumeise*       |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Bluthänfling     | V      | V    | a             | §      | Nahrung / Brut                |
| Buchfink         |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Buntspecht       |        |      | o             | §      | Nahrung                       |
| Dorngrasmücke    |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Eichelhäher      |        |      | z             | §      | Nahrung                       |
| Elster           |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Feldsperling     | 3      | V    | aa            | §      | Nahrung / Brut                |
| Fitis            |        |      | a             | §      | Nahrung / Brut                |
| Erlenzeisig      |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Gartenbaumläufer |        |      | o             | §      | Nahrung / (Brut)              |
| Gartengrasmücke  |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Grünfink         |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Gimpel           |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Girlitz          |        |      | a             | §      | Nahrung / Brut                |
| Goldammer        |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Grünfink         |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Hausrotschwanz   |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Haussperling     | 3      | V    | aa            | §      | Nahrung / Brut                |
| Heckenbraunelle  |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Kleiber          |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Kohlmeise*       |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Mauersegler      |        |      |               | §      | Nahrung / Brut                |
| Mehlschwalbe     | 3      | V    | aa            | §      | Nahrung / (Brut)              |

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

| Artenspektrum    | RL RLP | RL D | Bestandstrend | Schutz | Pot. Nutzung des Plangebietes |
|------------------|--------|------|---------------|--------|-------------------------------|
| Mönchsgrasmücke* |        |      | z             | §      | Nahrung / Brut                |
| Nachtigall       |        |      | z             | §      | Nahrung / Brut                |
| Rauchschwalbe    | 3      | V    | aa            | §      | Nahrung / (Brut)              |
| Ringeltaube*     |        |      | z             | §      | Nahrung / Brut                |
| Rotkehlchen*     |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Schwanzmeise     |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Singdrossel      |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Star             | V      |      | a             | §      | Nahrung / Brut                |
| Stieglitz        |        |      | o             | §      | (Nahrung)                     |
| Zaunkönig        |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |
| Zilpzalp*        |        |      | o             | §      | Nahrung / Brut                |

**Erläuterungen zur Tabelle**

**Unterstrichen, fett** = streng geschützte Art, s. unten / rot = Rote-Liste-Art, s. unten / Artname\* = Eigenbeobachtung

(...) Biotopstruktur entspricht nicht dem bevorzugten Brut- oder Nahrungshabitat aber eine Nutzung ist u.U. pot. möglich

**RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz (Simon, 2014) / **RLD** Rote Liste Deutschland (Einstufung gem. [www.rote-liste-zentrum.de](http://www.rote-liste-zentrum.de))

V Arten der Vorwarnliste

2 stark gefährdet

3 gefährdet

**Schutz**

§ besonders geschützte Art

§§ streng geschützte Art

§§§ streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

**Bestandstrend<sup>2</sup>**

a abnehmend

aa stark abnehmend

o unverändert

z zunehmend

**Fledermäuse**

Die vorhandenen Gebäude können für zahlreiche Fledermausarten als potenzielle Quartiere gelten. Diese Fledermausarten werden als „Gebäudefledermäuse“ bezeichnet und nutzen Spalten, Windbretter, Dachböden, Fensterläden, Risse und Aussparungen an Balken und ähnliches als Tagesverstecke und manchmal auch als Wochenstuben (Dachböden). Die vorhandenen Gehölzstrukturen und die Grünlandflächen sind als mögliche Nahrungshabitate zu werten, wobei an einem Baum auch eine Höhle festgestellt wurde, die grundsätzlich eine Eignung als potenzielles Quartier besitzt. Dieser Baum befindet sich im Nordwesten des Plangebietes unweit der Steinalb.

**Weitere Säugetiere**

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für weitere planungsrelevante Säugetierarten (Luchs, Biber, Wildkatze, Haselmaus) ist nicht gegeben. Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen im und im Umfeld des Plangebietes vorhanden.

**Reptilien**

Das Plangebiet weist zahlreiche Strukturen auf, die eine Besiedlung insbesondere durch Mauereidechsen zulassen können. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Trockenmauer entlang der Sickinger Straße sowie um weitere Mauerabschnitte im Süden des Plangebietes. Für die Ortschaften Landstuhl, Obernheim-Kirchenarnbach und Linden liegen Nachweise der Mauereidechse und Zauneidechse vor, sodass eine Besiedlung der Ortschaft Bann nicht

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

---

ausgeschlossen werden kann. Es wird aufgrund der Habitatstrukturen grundsätzlich aber nur von einer potenziellen Besiedlung durch Mauereidechsen ausgegangen.

Die Eignung der durch den hier vorliegenden Bebauungsplan überplanten Flächen als Habitat für die sonstigen vermerkten Reptilienarten ist aufgrund der Standorteigenschaften nicht gegeben. Ein Vorkommen der Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse kann daher ausgeschlossen werden.

**Amphibien**

Das Gebiet weist keine Strukturen (z. B. Kleinstgewässer) auf, die auf mögliche Lebensräume von planungsrelevanten Amphibienarten hindeuten würden. Es finden sich auch im nahen Umfeld keine dauerhaft wasserführenden Laichgewässer, sodass die beanspruchten Flächen ebenfalls nicht als Landlebensraum angesehen werden können.

**Insekten**

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, naturnahe Fließgewässer) der gemeldeten Arten ausgeschlossen werden.

**Pflanzen**

Im Plangebiet wurden keine streng geschützten Pflanzenarten (Prächtiger Dünnfarn) gesichtet bzw. in den Datenbanken erfasst.

**2.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen**

Im Rahmen der Begehung wurden bis auf einzelne Vogelarten keine sonstigen Tierarten beobachtet.

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur besteht außer für Vögel, Fledermäuse und Reptilien kein Habitatpotenzial für weitere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese werden im vorliegenden Bericht daher nicht weiter betrachtet.

**Fazit**

Der vorliegende Bericht prüft demnach nur die Artengruppen der **Fledermäuse, Reptilien und Vögel**.

**3 Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG****3.1 Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna**

Nach Durchsicht der gemeldeten Arten für diesen Teilbereich der Ortsgemeinde Bann und nach Abgleich der Lebensraumpräferenzen der Vogelarten mit den vorliegenden Biotopstrukturen und Datengrundlagen sind in den Vorhabenbereichen vordergründig ungefährdete und häufige Arten der Gilde der Siedlungen mit Bindung an Gehölze und Gebäude, wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeisen, Gartenrotschwanz, Zilpzalp usw. zu erwarten.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie im Umfeld und die Gebäudestrukturen können eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vögel übernehmen. Im Zuge der Begehung konnten am untersuchten Baumbestand zwei Freinester gesichtet werden.

Aufgrund des Nutzungspotenzials der Bäume und Gebäude ist eine zukünftige Funktion der Gehölze als Fortpflanzungsstätte nicht auszuschließen.

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung****Darlegung der Betroffenheit für Vögel**Prognose und Bewertung des **Tötungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Sind Tötungen/Verletzungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen anzunehmen?

**sämtliche Vogelarten:** ☒ ja / ☐ neinErläuterung:

- Die Rodung von Gehölzen und auch der Abriss der Gebäude während der Brutzeit kann zur Tötung bzw. Zerstörung von Einzelindividuen und/oder Entwicklungsformen führen.
- Je nach Bauweise der zukünftigen Gebäude besteht die Gefahr, dass bei einer Verwendung von großflächigen (etwa > 2 m<sup>2</sup>) Glaselementen an den zukünftigen Gebäuden es zu Kollisionen von Vögeln mit den Glasflächen kommen kann. Hierdurch ist eine Steigerung der Mortalität anzunehmen, die aber von der Gestaltung der Glasflächen abhängt. Im Grunde lässt sich sagen, dass spiegelndes und transparentes Glas (z.B. bei Eckverglasungen) mit Grün- oder Gehölzflächen im Umfeld die Gefahr eines Vogenschlages deutlich erhöht. Da zum aktuellen Zeitpunkt keine endgültigen Informationen bzgl. der Architektur der neuen Gebäude und der Grünflächengestaltung vorliegen, wird hierbei pauschal eine Erhöhung der Mortalität für Vögel angenommen.

Prognose und Bewertung des **Störungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Führen Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

**sämtliche Vogelarten:** ☐ ja / ☒ neinErläuterung:

- Es handelt sich bei dem zu erwartenden Artenspektrum um hauptsächlich häufig vorkommende Vogelarten mit einer hohen Störungstoleranz und einer hohen Anpassungsfähigkeit, baubedingte Störungen sind nur temporärer Natur. Der Verlust von potenziellen Nahrungsflächen wird aufgrund der Biotopausstattung im Umfeld mit weiterhin geeigneten Nahrungsangeboten (Gartenflächen) nicht zu einer erheblichen Störung bzw. Beeinträchtigung führen.

Prognose und Bewertung der **Zerstörung von Lebensräumen** (Schädigungstatbestand) gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

**für Freibrüter:** ☒ ja / ☐ neinErläuterung:

Freibrüter:

- Aufgrund der Biotopstruktur des umliegenden Landschaftsteilraumes (weitere Gehölzbestände sind im Umfeld vorhanden), können an Gehölze gebundene Vogelarten auf andere als Niststätten geeignete Biotope ausweichen. Es konnten aktuell im Gehölzbestand zudem nur zwei Niststätten festgestellt werden. Dies spricht für nur einen suboptimalen Lebensraum, sodass der Verlust von einer einzelnen Fortpflanzungsstätte keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

**für Gebäude (Nischen-)brüter:** ☐ ja / ☒ neinErläuterung:

Gebäudebrüter:

- Alte Gebäude stellen für zahlreiche Vogelarten grundsätzlich geeignete Fortpflanzungsstätten dar, z.B. für den Haussperling oder den Gartenrotschwanz. Es ist daher davon auszugehen, dass an den baulichen Anlagen eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte vorliegen kann bzw. zum Zeitpunkt der Abrissmaßnahmen vorliegen wird. Als Folge der aktuellen Bauweise (Stichwort „energieeffizientes Bauen“, moderne Baustoffe, Ästhetik, usw.) entstehen kaum neue Nischen. Auch die Sanierung (Dämmung) von alten Häusern bewirkt eine Reduzierung von Nistmöglichkeiten für Nischenbrüter. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten für Gebäudebrüter bestehen.
- Die Realisierung der Planung mit einem Abriss der Gebäude kann daher einen Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten bedingen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist hierdurch als wahrscheinlich einzustufen.

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung****Fazit: Vögel**

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Vögel sind potenziell durch eine Rodung und den Abriss der Gebäude während der Brutphase zu erwarten. Des Weiteren besteht die Gefahr des Vogelschlags. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um den Eintritt der Verbotstatbestände der Tötung zu verhindern. Diese werden im Kapitel 3.4 abgehandelt.

**Hinsichtlich des Verlustes von Lebensstätten für Gebäudebrüter kann zum aktuellen Zeitpunkt keine endgültige Aussage getroffen werden. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 konnte nicht ausgeräumt werden. Es ist daher die Stufe II der Artenschutzprüfung auszuarbeiten, wobei für die konkrete Einschätzung der Betroffenheit von Lebensstätten vorab eine Besatzkontrolle während der Brutphase von Vögeln durchzuführen ist.**

**3.2 Prüfung der Zugriffsverbote für Fledermäuse**

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur sind Fledermäuse im Plangebiet zu erwarten. Während die Grünflächen eine Funktion als potenzielles Nahrungshabitat einnehmen, können die Gebäude sowie einzelne Bäume potenzielle Tages- und Winterquartiere oder gar Wochenstuben darstellen.

**Darlegung der Betroffenheit für Fledermäuse**

Prognose und Bewertung des **Tötungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Sind Tötungen/Verletzungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen anzunehmen?

**sämtliche Fledermausarten:** ☒ ja / ☐ nein

Erläuterung:

- Durch die Rodung von Quartierbäumen bzw. den Abriss der Gebäude besteht die Gefahr, dass Individuen verletzt oder getötet werden.

Prognose und Bewertung des **Störungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Führen Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

**sämtliche Fledermausarten:** ☒ ja / ☐ nein

Erläuterung:

- Durch die Umsetzung des Bauvorhabens gehen grundsätzlich die vorliegenden Strukturen nachhaltig verloren und somit auch ein potenzielles Nahrungsgebiet und ggf. populationstragende Strukturen. Die vorliegende Populationsentwicklung kann zum aktuellen Zeitpunkt und anhand der vorliegenden Informationen nicht getätigt werden. Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit, dass Wochenstuben an den Gebäuden vorliegen können. Die Zerstörung von Wochenstuben sind als gravierende Eingriff in die Populationsstruktur von Fledermäusen einzustufen.
- Baumaßnahmen während der Winterruhe können ebenfalls die Überlebenschancen von ggf. in den umliegenden Gebäudestrukturen ruhenden Individuen mindern.
- Lichtverschmutzung kann, je nachdem welche Nutzungen im Plangebiet und Umfeld vorliegen, ebenfalls zu erheblichen Störungen führen, die sich indirekt gleichzeitig auch auf essenzielle Lebensstätten negativ auswirken kann und ist dementsprechend im Vorfeld zu analysieren<sup>3</sup>.

3 Es ist anzumerken, dass durch das neue Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen, Wegen und Außenbeleuchtung baulicher Anlagen technisch und konstruktiv dann so anzubringen, zu betreiben und mit Leuchtmittel zu versehen sind, dass Tiere wild lebender Arten durch Lichtemissionen geschützt sind. Dies ist daher bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

Prognose und Bewertung der **Zerstörung von Lebensräumen** (Schädigungstatbestand) gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

**sämtliche Fledermausarten:** ☐ ja / ☒ **nein**

Erläuterung:

- Eine Realisierung des Vorhabens bedingt die Gefahr, dass lebenswichtige Strukturen für Fledermäuse beansprucht werden können und somit eine Zerstörung von Lebensstätten erfolgen wird. Inwieweit die ökologische Funktion der zerstörten Strukturen im Umfeld des Plangebietes ersetzt werden kann, kann aktuell nicht ermittelt werden. Es ist daher grundsätzlich anzunehmen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes erfolgen wird.

**Fazit: Fledermäuse**

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände kann nicht ausgeschlossen werden. Damit konkrete Angaben zur Situation von Fledermäusen im Bereich des Plangebietes im Hinblick auf die potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen vorliegen können, wird eine Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet samt der Ausarbeitung der Stufe II der Artenschutzprüfung empfohlen.

**3.3 Prüfung der Zugriffsverbote für Reptilien**

Für die Tiergruppe der Reptilien ist grundsätzlich eine Lebensraumausstattung mit abwechslungsreichen, räumlich verzahnten Lebensräumen mit Deckungsmöglichkeiten (Vegetation) und offenen Flächen zur Thermoregulation von Bedeutung. Im Plangebiet liegen solche Strukturen im Bereich der Trockenmauern vor. Es handelt sich hierbei nur um punktuelle Strukturen, es sind aber hierdurch potenzielle Lebensräume für die Mauereidechse vorhanden. Aufgrund dessen ist mit dem Vorkommen der Mauereidechse zu rechnen.

**Darlegung der Betroffenheit für Reptilien**

Prognose und Bewertung des **Tötungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Sind Tötungen/Verletzungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen anzunehmen? ☒ **ja** / ☐ **nein**

Erläuterung:

- durch die Erschließungsarbeiten besteht die Gefahr, dass Individuen verletzt oder getötet werden könnten.
- das Plangebiet kann nach Beendigung bzw. während der Erschließungsarbeiten eine gewisse Attraktivität für Reptilien aufweisen. Hierbei besteht die Gefahr, dass im Umfeld vorhandene Tiere einwandern und im Zuge der Baumaßnahmen verletzt bzw. getötet werden.

Prognose und Bewertung des **Störungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Führen Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☒ **ja** / ☐ **nein**

Erläuterung:

- Mauereidechsen gelten als ausgesprochene Kulturfolger und sind gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen grundsätzlich unempfindlich. Es besteht jedoch die Gefahr, dass es bei regelmäßigen Störungen während der Paarungszeit zu Unterbrechungen bei der Paarung und somit zu einer Reduzierung des Fortpflanzungserfolges kommen kann.
- Auch die potenzielle Verkleinerung eines Eidechsenlebensraumes kann zu einer erheblichen Störung führen. Eine Eingrenzung der lokalen Population ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.
- Während der Winterruhe können Störungen ebenfalls die Überlebenschancen von ruhenden Eidechsen deutlich mindern.

**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

Prognose und Bewertung der **Zerstörung von Lebensräumen** (Schädigungstatbestand) gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja / ☒ nein

Erläuterung:

- Durch das Vorhaben besteht die Gefahr, dass es zur Beanspruchung eines Eidechsenhabitats mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Inwieweit die ökologische Funktion der zerstörten Strukturen im Umfeld des Plangebietes ersetzt werden kann, kann aktuell nicht ermittelt werden. Es ist daher grundsätzlich anzunehmen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes erfolgen wird.

**Fazit: Reptilien**

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Tiergruppe der Reptilien kann beim aktuellen Sachstand nicht ausgeschlossen werden. Damit konkrete Angaben zur Situation der Mauereidechse im Bereich des Plangebietes im Hinblick auf die potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen vorliegen können, wird eine Erfassung der Reptilienfauna im Plangebiet samt der Ausarbeitung der Stufe II der Artenschutzprüfung empfohlen.

**3.4 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen**

| Art der Maßnahme                                                                                 | Maßnahmen-Nr. | Betroffene Tierart / Artengruppe | Beschreibung der Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot)</b><br>- Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen | <b>V 1</b>    | Vögel                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die erforderliche Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist nur in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen.</li> </ul> <p><i>Die Maßnahme gilt nur unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchzuführenden Fledermauskartierung.</i></p> |
| <b>Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot)</b><br>- Vermeidung von anlagebedingten Tötungen          | <b>V 2</b>    | Vögel                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Beachtung des Vogelschutzes bei Glasbauten (siehe auch Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H. Doppler, W. Heyen. D &amp; Rössler, M. (2012))</li> </ul>                                                                                                                                                      |

**➔ Gebäudebrüter**

Für eine konkrete Einschätzung der Betroffenheit von Gebäudebrütern durch das Vorhaben ist die Ausarbeitung der Stufe II sowie eine während der Brutphase von Vögeln durchgeführte Bestandsaufnahme notwendig.

**➔ Fledermäuse**

Für eine konkrete Einschätzung eines Vorkommens von Fledermäusen sowie deren Betroffenheit ist im Rahmen der Ausarbeitung der Stufe II eine Bestandsaufnahme der Fledermäuse durchzuführen.

**➔ Reptilien**

Für eine konkrete Einschätzung eines Vorkommens von Eidechsen sowie deren Betroffenheit ist im Rahmen der Ausarbeitung der Stufe II eine Bestandsaufnahme der Reptilienfauna durchzuführen.

**4 Fazit**

Die Ortsgemeinde Bann beabsichtigt unweit der Ortsmitte die Aufstellung eines Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 0,4 ha. Der Standort des Bebauungsplans liegt im Kreuzungsbereich der Hauptstraße mit der Sickinger Straße und wird im Norden von der Sickinger Straße, im Osten und Westen von Wohnbebauung und im Süden von Gartenflächen eingegrenzt. Die Umsetzung der Planung wird zu einer Beanspruchung von Grünflächen, einzelnen Obstbäumen sowie von Gebäuden führen.

Nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Datenquellen, der getätigten Begehung, sowie aufgrund der vorliegenden Habitatqualität werden für das vorliegende Vorhaben die Tiergruppe der Vögel, der Fledermäuse und der Reptilien als von der Planung potenziell betroffen eingestuft.

Bei der Realisierung der Planung sind Verletzungen und Tötungen durch Rodungs- und Abrissarbeiten während der Brutphase von Vögeln zu erwarten. Des Weiteren sind auch Tötungen und Verletzungen von Individuen der Mauereidechse und von Fledermäusen möglich, da diese sich im Plangebiet ganzjährig aufhalten können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Störung von Individuen oder die Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiergruppe Vögel sind zu verneinen, da es sich bei dem zu erwartendem Artenspektrum um anpassungsfähige, allgemeinvorkommende und störungstolerante Vogelarten handelt. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Tiergruppen der Reptilien und der Fledermäuse führen wird.

Während für Freibrüter mit Bindung an Gehölze ein Ausweichen auf ähnliche pot. Niststrukturen im Umfeld möglich ist, besteht für Gebäudebrüter die Gefahr, dass die Funktion der von der Planung beanspruchten Gebäuden als potenzielle Fortpflanzungsstätten nicht ersetzt werden kann. Dies trifft ebenfalls auf die Tiergruppen der Reptilien und der Fledermäuse zu, da auch hier nicht sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der beanspruchten pot. Lebensräumen im Plangebiet durch die Besiedlung von ähnlichen Strukturen in der Ortschaft Bann bestehen bleibt.

**Zur Ermittlung der Betroffenheit von Reptilien, Fledermäusen und Gebäudebrütern sind weitere Untersuchungen und die Ausarbeitung der Stufe II der Artenschutzprüfung notwendig.**

Unabhängig von der ggf. durchzuführenden Analyse hinsichtlich Lichtverschmutzung wird vorgeschlagen, die Lichtintensität im Plangebiet soweit wie möglich zu minimieren. Es ist ein insektenfreundliches Lichtkonzept (z.B. Ausrichtung und Art der Leuchtmittel) zu empfehlen. Es ist zudem aber anzumerken, dass durch das neue Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen, Wegen und Außenbeleuchtung baulicher Anlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, zu betreiben und mit Leuchtmitteln zu versehen sind, dass Tiere wild lebender Arten durch Lichtemissionen geschützt sind. Dies ist daher bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

## **Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

---

Für die übrigen Artengruppen konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensräume innerhalb des Plangebietes vorhanden sind.

Aufgestellt:  
LF-PLAN, Rodenbach,  
Februar 2022

## 5 Quellen

### Schriften und Planwerke

*BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008)*. Fledermausquartiere an Gebäuden, Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg

*BNATSCHG*, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in seiner aktuellen Fassung.

*BEZZEL, E.*: Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur)

*BITZ, A., FISCHER, K., et al* (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1 und 2, Landau

*GARNIEL, A & U. MIERWALD (2010)*: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.

*KÖNIG H. & WISSING H.* (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau

*LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER (2007)*: Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart

*SINGER D.* (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart

*SIMON, I. et al. (2014)*: Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

*GRÜNEBERG, C et al (2016)*: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

### Internet

[www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de) / [www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de) / [www.artenanalyse.net](http://www.artenanalyse.net) / <https://www.rote-liste-zentrum.de> / <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>